

RS Vwgh 1983/1/20 2279/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1983

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ABGB §885;

ABGB §936;

GrEStG 1955 §1 Abs1 Z1 impl;

1. ABGB § 885 heute
2. ABGB § 885 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916
1. ABGB § 936 heute
2. ABGB § 936 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Ein Vorvertrag gemäß § 936 ABGB läßt keine Abgabepflicht nach dem GrEStG entstehen, da er nur die Verabredung enthält, künftig erst einen Vertrag schließen zu wollen. Anders verhält es sich bei einer Punktation gemäß § 885 ABGB, die bereits diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten welche in ihr ausgedrückt sind, begründet. Beide eben angeführten Rechtsinstitute stehen einander insofern gleich, als der Vorvertrag gemäß § 936 ABGB die "wesentliche Stücke des Vertrages", die Punktation gemäß § 885 ABGB die "Hauptpunkt" enthalten muß, beide ihrem Inhalt nach also Hauptvertrag müßten bestehen können. Ein Kauf wird - bei entsprechendem Abschlußwillen - mit der Einigung über Sache und Preis geschlossen. Vorvertrag und Punktation können auch einem Kaufvertrag und Wohnungseigentumsvertrag vorausgehen (Vgl: Ein Vorvertrag gemäß Paragraph 936, ABGB läßt keine Abgabepflicht nach dem GrEStG entstehen, da er nur die Verabredung enthält, künftig erst einen Vertrag schließen zu wollen. Anders verhält es sich bei einer Punktation gemäß Paragraph 885, ABGB, die bereits diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten welche in ihr ausgedrückt sind, begründet. Beide eben angeführten Rechtsinstitute stehen einander insofern gleich, als der Vorvertrag gemäß Paragraph 936, ABGB die "wesentliche Stücke des Vertrages", die Punktation gemäß Paragraph 885, ABGB die "Hauptpunkt" enthalten muß, beide ihrem Inhalt nach also Hauptvertrag müßten bestehen können. Ein Kauf wird - bei entsprechendem Abschlußwillen - mit der Einigung über Sache und Preis geschlossen. Vorvertrag und Punktation können auch einem Kaufvertrag und Wohnungseigentumsvertrag vorausgehen (Vgl:

Faistenberger-Barta-Call, Kommentar zum WohnungseigentumsG 1975, § 2 Note 64; Hinweis E 24.4.1980, 315/78, E 21.5.1981, 1265/78, E 22.10.1981, 2571/79). Faistenberger-Barta-Call, Kommentar zum WohnungseigentumsG 1975, Paragraph 2, Note 64; Hinweis E 24.4.1980, 315/78, E 21.5.1981, 1265/78, E 22.10.1981, 2571/79).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1980002279.X02

Im RIS seit

20.01.1983

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at